

§ 10.

Der **Gegenstand** ist zu **bewerten**:

1. in Streitigkeiten über **Besitzstörungsklagen** mit 800 Euro;
2. in Streitigkeiten aus dem **Bestandvertrag** und in Streitigkeiten über **Räumungsklagen**
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden **Jahresmietzins**, mindestens aber, so wie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, mit 2.000 Euro,
 - b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, mit 1.500 Euro,
 - c) bei kleineren Wohnungen mit 1.000 Euro;
3. in **Verfahren außer Streitsachen** nach § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002, § 22 Abs. 1 WGG, § 25 HeizKG und dem Kleingartengesetz
 - a) **bei objektbezogenen Ansprüchen**
 - aa) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei Garagen mit mehr als zwei Parkplätzen, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 2.000 Euro,
ansonsten höchstens mit 6.000 Euro,
 - bb) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² und bis zu 90 m², wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 1.500 Euro,
ansonsten höchstens mit 4.500 Euro,
 - cc) bei anderen Objekten, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 1.000 Euro,
ansonsten höchstens mit 3.000 Euro,
 - b) **bei liegenschaftsbezogenen Ansprüchen**
 - aa) bei Liegenschaften mit mehr als fünfzig Mietgegenständen beziehungsweise wohnungseigentumstauglichen Objekten (§ 2 Abs. 2 WEG 2002), wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 4.000 Euro,
ansonsten höchstens mit 12.000 Euro,
 - bb) bei anderen Liegenschaften, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 2.500 Euro,
ansonsten höchstens mit 7.500 Euro,
4. a) in **Ehesachen** mit 6.000 Euro,